

# Dachverband Freier Theaterschaffender Hamburg e.V.

## - Satzung -

### § 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen "Dachverband Freier Theaterschaffender Hamburg". Unter Theaterschaffende sind freie Produzenten und Theaterarbeiter/innen aller Sparten subsumiert; im Folgenden „Freie Theater“ genannt. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz 'e.V.'. Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des professionellen Freien Theaters in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die politische Interessenvertretung des professionellen Freien Theaters in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der professionellen Freien Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. die Verbesserung der Infrastruktur der professionellen Freien Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg.
4. die Förderung der Zusammenarbeit der Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Ziele Angestellte zu beschäftigen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag juristischer Personen bemisst sich nach der Anzahl der ihn vertretenden natürlichen Personen (ein Vertreter = einfacher Beitrag, zwei Vertreter = zweifacher Beitrag, drei Vertreter = dreifacher Beitrag).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit entsprechender Zielsetzung zu.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können folgende natürliche oder juristische Person werden:

Natürliche Personen: professionelle Theaterschaffende, Produzenten, Veranstalter und Theaterarbeiter/innen  
Juristische Personen: Ensembles, Produktionsgemeinschaften der Freien Theaterszene

Ordentliches Mitglied kann nur eine Person werden, die

1. bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen,
2. die Satzung des Vereins anerkennt und regelmäßige Beiträge entrichtet,
3. professionelles, freies Theater macht und/oder als Veranstalter oder Spielstätte professionelles, freies Theater präsentiert,
4. ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.

Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme. Juristische Personen können durch maximal drei Einzelpersonen mit je einer Stimme vertreten werden, die namentlich bekannt sein müssen. Zu Beginn der Mitgliedschaft teilt das Mitglied dem Vorstand schriftlich mit, welche Personen das Stimmrecht bis auf Widerruf ausüben dürfen. Es können Stellvertreter zusätzlich benannt werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell und/oder materiell die Zwecke des Vereins zu fördern gewillt ist. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Belange des Freien Theaters spezielle Verdienste erwirbt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet auf Antrag die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres zugeht. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen vier Wochen vorher dem Vorstand angezeigt werden. Einfache Tagesordnungspunkte können jedoch mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Wahl der vorgeschlagenen Gremien

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit entsprechender Zielsetzung zu.

Jedes Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Auflösungsbeschluss das Schiedsgericht anrufen, um die Satzungsmäßigkeit der Auflösung überprüfen zu lassen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die aus leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit entstanden sind. Der Verein kann von den Vorstandsmitgliedern den Ersatz von Schäden verlangen, die diese grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung des Vorstandsmitgliedes wegen vorsätzlichen Verhaltens bleibt unberührt. Zur Einordnung der Fahrlässigkeit kann das Schiedsgericht angerufen werden.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 8 Das Schiedsgericht**

Die Mitgliederversammlung wählt das Schiedsgericht, das aus drei natürlichen Personen besteht. Die Schiedsrichter müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle innerverbandlichen Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der aus ihr entstehenden Rechte und Pflichten der Betroffenen und insbesondere in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Das Schiedsgericht entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Hinsichtlich der Wahl des Verfahrensrechtes entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes nach billigem Ermessen.

**§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Beirat berät den Vorstand.

Hamburg, den 28.09.2006